



Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen **- Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit -**

Das Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung muss sich auch im Verwaltungshandeln erweisen. Hierfür spricht nicht nur die notwendige Vorbildfunktion der öffentlichen Hand; ihre Aktivitäten haben auch selbst relevante Auswirkungen auf die Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung. Dabei gilt es, ökonomische, ökologische und soziale Aspekte gleichermaßen zu beachten.

Um der Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen, hat der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2010 folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Ausrichtung von Bundesbauten an den Anforderungen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen.
2. Halbierung der CO₂-Emissionen der Bundesregierung einschließlich Geschäftsbereich bis 2020 gegenüber 1990
3. Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Wärmeversorgung) in Bundesgebäuden
4. Erarbeitung eines energetischen Sanierungsfahrplans für alle bestehenden Bundesgebäude
5. Freiwillige Einführung von Energie-/Umweltmanagementsystemen zur Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs der Liegenschaften des Bundes
6. Stärkung der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung u. a. durch anspruchsvolle Vorgaben für einzelne Produktbereiche und ergänzende Maßnahmen
7. Schrittweise Umstellung des Strombezugs für Gebäude der Bundesministerien in Bonn und Berlin auf Ökostrom
8. Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Ländern für eine nachhaltige Beschaffung; Prüfung der Einrichtung einer Plattform sowie einer „Infostelle“ für eine nachhaltige Beschaffung
9. Maßnahmen zur weiteren Reduzierung verkehrsbedingter und standortbezogener CO₂-Emissionen (insbesondere bei Arbeitswegen, Dienstreisen)
10. Stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Organisation von Veranstaltungen der Bundesministerien und nachgeordneten Behörden
11. Weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Pflege.
12. Überprüfung des Programms nach vier Jahren.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

1. Bundesbauten müssen sich künftig an den Anforderungen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen ausrichten.
 - a) Vorgaben für neue Bundesbauten enthält der Leitfaden Nachhaltiges Bauen des BMVBS. Er gibt verbindliche Mindestanforderungen für Bundesbauten vor. Danach ist sowohl für Standard- als auch für besondere Gebäude die Erreichung des „Silber-Niveaus“ nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen nötig. Die Einführung erfolgt stufenweise für Bundesbaumaßnahmen, beginnend im I. Quartal 2011. Eine Ergänzung des Leitfadens für den Gebäudebestand erfolgt bis zum III. Quartal 2011.
 - b) Zur Umsetzung der übernommenen Verpflichtung und zur Verbreitung der Anforderungen in der Praxis ergreift die Bundesregierung konkrete Schritte:
 - Auf der Basis eines Curriculums des BMVBS erfolgt eine Schulung im Umgang mit dem Leitfaden Nachhaltiges Bauen und dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen. Anknüpfend an eine Veranstaltung im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Berlin im Dezember 2010 zur Erörterung der Grundlagen des Leitfadens Nachhaltiges Bauen und des Bewertungssystems finden ab 1. Quartal 2011 vertiefende Fort- und Weiterbildungsprogramme in den Ländern mit Unterstützung des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung statt.
 - Bis Sommer 2011 zum Abschluss gebracht werden sollen die im Herbst 2010 aufgenommenen Abstimmungsgespräche zur Einrichtung und Erfordernisprüfungen von Zertifizierungsstellen für Bundesbauten in den Ländern.
2. Anknüpfend an die Selbstverpflichtungserklärung vom 18. Oktober 2000 strebt die Bundesregierung das weitergehende Ziel einer Reduzierung der CO₂-Emissionen aus ihrem Geschäftsbereich um 50% bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 an.
3. Die Bundesregierung baut die Nutzung erneuerbarer Energien (Wärmeversorgung) in Bundesgebäuden aus. Öffentliche Gebäude sollen für die Nutzung Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung eine Vorbildfunktion ausüben. Die für Neubauten bestehende Pflicht des EEWärmeG

zur Nutzung Erneuerbarer Energien wird gesetzlich auf öffentliche Bestandsgebäude ausgedehnt. Die Verpflichtung gilt im Falle der grundlegenden Renovierung von öffentlichen Gebäuden, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die künftig von der öffentlichen Hand gepachtet oder angemietet werden, sofern die Mehrkosten nicht erheblich sind.

Die Ressorts und die BImA prüfen eine Teilnahme an Demonstrationsprojekten zum Brennstoffzelleneinsatz in Bundesliegenschaften. BMVBS berichtet dazu dem Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung bis zum 30. Juni 2011.

4. Bis Ende der 17. LP erarbeitet die Bundesregierung unter Federführung BMVBS einen energetischen Sanierungsfahrplan unter Beteiligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die Gebäude der Bundesressorts sowie der Behörden der Geschäftsbereiche. Damit leistet sie mit Blick auf die Inhalte des Energiekonzepts einen Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes aus dem Gebäudebereich. Über den Stand der Umsetzung der energetischen Sanierung in den Ressorts berichtet BMVBS jährlich in der Runde der beamteten Staatssekretäre („Energiebericht Bundesliegenschaften“).

5. Die Liegenschaften des Bundes reduzieren ihren Energie- und Ressourcenverbrauch u. a. durch freiwillige Einführung von Energie- und/oder Umweltmanagementsystemen:
 - a) Bei mindestens sechs Liegenschaften des Bundes werden bis Ende 2012 Umweltmanagementsysteme nach der EU-Ökoaudit-Verordnung (EMAS) eingeführt. BMU führt hierfür ein Konvoiverfahren durch.
 - b) Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) führt ein umfassendes Energiemanagementsystem in ihrer Organisation ein. Des Weiteren wird sie ein umfassendes Umwelt- und Energiekonzept für die von ihr verwalteten und bewirtschafteten Dienstliegenschaften des Bundes vorbereiten. Die Ressorts sind aufgefordert, diese Maßnahme zu unterstützen.
 - Dabei berücksichtigt die BImA die von der EMAS-Novelle geforderten Kernindikatoren zu den direkten Umweltaspekten Energie- und Materialeffizienz, Wasser, Abfall, Biologische Vielfalt in Form von Flächenverbrauch, Emissionen. In die Konzeption fließen Ergebnisse der derzeit vor dem Abschluss stehenden Pilotprojekte der

Bundesanstalt zur Beteiligung an einem Umweltmanagement nach EMAS ein.

- Die Konzeption der Umweltmanagementstrukturen durch die BlmA erfolgt so, dass der Mieter/Nutzer die zur Erfüllung der anerkannten Umweltmanagementsysteme erforderlichen Bestandteile einschließlich einer externen Zertifizierung/Validierung ergänzen kann.
 - c) BMVg entwickelt das Umwelt- und Arbeitsschutzmanagementsystem der Bundeswehr (UMAS-Bw) fort. Es wird nach Abschluss des Pilotprojekts in weiteren Liegenschaften eingeführt mit dem Ziel der flächendeckenden Umsetzung.
6. Zur weiteren Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung am Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung werden die Bundesressorts sowie die Behörden und Dienststellen der Geschäftsbereiche im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung des vergaberrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes
- a) nur noch Produkte der jeweils höchsten Energieeffizienzklasse (z.B. Bürogeräte) beschaffen, sofern die Produkte das erforderliche Leistungsprofil aufweisen;
 - b) bei Ausschreibungen, wo dies bereits möglich ist, die Kriterien des Umweltzeichens „Blauer Engel“ verwenden; ansonsten werden die Kriterien des Europäischen Umweltzeichens, des Energy Stars oder vergleichbarer Label genutzt oder deren Standards;
 - c) den Anteil des Einsatzes von Recyclingpapier (z. B. für Kopierarbeiten, Briefumschläge und Druckerzeugnisse) - wo wirtschaftlich und technisch möglich - schrittweise von heute rund 70 % auf mindestens 90 % in 2015 steigern;
 - d) Einzelmaßnahmen prüfen, die sichern, dass sich das eigene Beschaffungs- und Bauwesen spätestens bis zum Jahr 2020 auch an biodiversitätserhaltenden Standards (Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung) orientiert;
 - e) die Energieeffizienz ihrer Fuhrparks verbessern; ausgenommen sind – wo erforderlich – Sonderfahrzeuge. Bei der Beschaffung handelsüblicher Dienstwagen wird bis 2015 ein durchschnittlicher Emissionswert der Dienstwagenflotte von 130 g CO₂/km angestrebt;

- f) bei geeigneten Ausschreibungen bei Bietern als Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit eine Zertifizierung nach einem Umweltmanagementsystem (EMAS und ISO 14001 oder nach gleichwertigen Standards) abfragen;
- g) ihr Personal in den Vergabestellen regelmäßig im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung weiter bilden und insbesondere in geeigneten Ausbildungsstätten wie z. B. der BAKÖV entsprechende Angebote einführen.

Die von der Bundesregierung genutzten Dienstleistungszentren sollen ihre Beschaffung ebenfalls am Kriterium der nachhaltigen Entwicklung ausrichten.

- 7. Die Bundesregierung stellt im Rahmen der vergabe- und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten den Strombezug für die Gebäude der Bundesministerien in Bonn und Berlin schrittweise auf Ökostrom um. Die Ressorts teilen der BimA bis 31. März 2011 den jeweils vorgesehenen prozentualen Anteil an Ökostrom mit. Bei der Beschaffung wird sichergestellt, dass bereits durch das EEG geförderter Strom ausgeschlossen wird. Nach zwei Jahren wird eine Evaluation durchgeführt.
- 8. Im Verhältnis zu den Ländern und den Kommunen setzt sich die Bundesregierung für eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit bei einer nachhaltigen Beschaffung ein.
 - a) Hierfür werden die Gespräche mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden unter Vorsitz von BMWi im Rahmen der Allianz für eine nachhaltige Beschaffung (gemeinsame Arbeitsgruppe) fortgesetzt.
 - b) In diesem Rahmen spricht sich die Bundesregierung dafür aus, weitere Themenbereiche wie Bauvergaben, Energiebeschaffung, Aktivitäten auf EU-Ebene, Erarbeitung von Handbüchern und der Errichtung von Kompetenzzentren aufzugreifen.
 - c) Vor dem Hintergrund verstärkter EU-Aktivitäten soll mit den Ländern auch das Thema soziale Aspekte bei einer nachhaltigen Beschaffung diskutiert werden.
 - d) Auf der Basis dieser Gespräche prüft die Bundesregierung bis Juni 2011, ob eine webbasierte Informationsplattform für eine nachhaltige Beschaffung eingerichtet wird.

- e) Gleiches gilt für die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Einrichtung einer zentralen Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung, die als dauerhaftes Beratungsangebot im Sinne einer „Infostelle“ für Ersteller von Anforderungskriterien aus Bund, Ländern und Kommunen fungiert.
9. Zur weiteren Reduzierung verkehrsbedingter und standortbezogener CO₂-Emissionen (insbesondere bei Arbeitswegen, Dienstreisen) tragen folgende Maßnahmen bei:
- a) Ab 12. Oktober 2010 werden alle Bahnfahrten des Bundes (Ressorts, deren Geschäftsbereich sowie die vom Bund finanzierten Einrichtungen) mit der Deutschen Bahn AG klimaneutral durchgeführt.
- b) Die Ressorts beteiligen sich an der Aktion „Mit dem Fahrrad zur Arbeit“ und weiteren geeigneten Aktivitäten zur Minderung verkehrsbedingter Emissionen. Die Anzahl der Dienstfahräder pro Dienststelle der Ressorts (Ministeriumsstandort) wird bis zum 30. Juni 2011 um jeweils ein Drittel erhöht; bis zu diesem Zeitpunkt werden für jedes Ressort Elektrofahrräder beschafft. Darüber hinaus sollen geeignete Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl für Beschäftigte bereitgestellt werden, die mit dem eigenen Fahrrad zur Arbeit kommen.
- c) Die Ressorts prüfen bis zum 30. Juni 2011 eine ressortübergreifende Teilnahme an Pilotprojekten zu Elektromobilität bzw. zur Nutzung von Brennstoffzellenfahrzeugen.
- d) Die Ressorts prüfen, durch welche weiteren Anreize das Mobilitätsverhalten der Beschäftigten weiter verbessert werden kann; hierzu zählt insbesondere der Beitrag, den die Einführung eines Mobilitätsmanagements (basierend auf dem Aktionsprogramm „effizient mobil“) in den Ressorts hierfür leisten kann.
- e) Um Umweltbelastungen durch Dienstreisen zu vermeiden, sollen soweit erforderlich, die technischen Möglichkeiten weiter verbessert werden, Videokonferenzen durchzuführen (Stichwort: Telepräsenz). Hierfür erstellt BMI bis zum 30. Juni 2011 eine Sachstandsanalyse mit Vorschlägen für technische Maßnahmen zur Schaffung bzw. Erweiterung der erforderlichen Funktionalität im IVBB bzw. „Netze des Bundes“ (NdB).

10. Die Bundesregierung orientiert sich bei der künftigen Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Großveranstaltungen, an dem anliegenden Leitfaden.

Die Bundesministerien werden in ihren Bereichen auf die Empfehlungen des Leitfadens z. B. in ihren Geschäftsordnungen hinweisen und diese umsetzen, soweit haushalts-/vergaberechtlich und organisatorisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar. Der Leitfaden gilt unter dieser Maßgabe für Veranstaltungen von Bundesministerien und nachgeordneten Bundesbehörden. Die Ressorts können Ausnahmen für Behörden und sonstige Dienststellen aus ihrem Geschäftsbereich festlegen. Das Bundespresseamt wird die Bekanntmachung des Leitfadens unterstützen.

11. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie bzw. Pflege und Beruf tragen die Bundesressorts im Rahmen laufender Familien-Audits bei. Zum Stichtag 31. Dezember 2011 wird mit Blick hierauf eine Bestandsaufnahme erstellt

- a) über Angebot und Nutzung von Telearbeit in den Ressort,
- b) über den Anteil der Teilzeittätigkeiten; dabei wird gesondert auch die Wahrnehmung von Führungspositionen in Teilzeit erfasst.

Auf dieser Basis wird bis Juni 2012 über weitere Maßnahmen entschieden.

12. Die Wirksamkeit des Maßnahmenprogramms wird nach vier Jahren überprüft.

Bei den vorgenannten Maßnahmen sind jeweils die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns zu beachten. Dadurch trägt die Bundesregierung zur Haushaltskonsolidierung als wesentlicher aktueller Herausforderung einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Maßnahmen werden im Rahmen der jeweiligen geltenden Finanzplanansätze der Ressorts unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der notwendigen Haushaltsmittel umgesetzt. Finanzielle Spielräume sind hierfür vorrangig zu nutzen, originäre Ressortaufgaben dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Erläuterungen:

Zu Ziffer 1

Mit dieser Maßnahme wird der Beschluss des St-Ausschusses für nachhaltige Entwicklung vom 4. Mai 2009 umgesetzt.

Aufgrund der Vorbildwirkung der Bundesregierung soll bei der Errichtung und Modernisierung von Bundesgebäuden die Planung auf die Anforderungen des Leitfadens nachhaltiges Bauen abgestellt werden. Die künftig notwendige Erreichung des „Silber-Niveaus“ nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen entspricht einem geforderten Gesamterfüllungsgrad von mindestens 65 %.

Die für diese Regelung erforderliche Notifizierung bei der EU-KOM (Notifizierung 2010/0554/D „Produkte im Zusammenhang mit Bundesbaumaßnahmen - Leitfaden Nachhaltiges Bauen“) ist erfolgt. Die europarechtlich einzuhaltende Stillhaltefrist ist am 10. November 2010 abgelaufen.

Mit Blick hierauf hat BMVBS im Rahmen eines Leitfadens Vorgaben zur Bewertung von nachhaltigen Gebäuden fortentwickelt. Der Vorschlag erlaubt, die Gebäudequalität auf wissenschaftlicher Basis weitestgehend mit quantitativen Methoden umfassend zu beschreiben und zu bewerten. Seit Dezember 2009 steht das zunächst für Büro- und Verwaltungsgebäude erarbeitete System allen Marktteilnehmern zur Verwendung zur Verfügung. Der vollständig überarbeitete und inhaltlich fortgeschriebene Leitfaden Nachhaltiges Bauen ist eng verknüpft mit dem für Büro- und Verwaltungsgebäude entwickelten Bewertungsansatz und aktuellen baupolitischen Anforderungen, die mit Blick auf die Vorbildwirkung des Bundes für Baukultur und Nachhaltigkeit gewählt werden. Der Leitfaden regelt die zukünftigen Qualitätsanforderungen an die Hauptkriteriengruppen des Bewertungssystems nachhaltigen Bauens, dazu ist ein mehrstufiges Verfahren zur Einführung und Umsetzung des Leitfadens vorgesehen.

Um einen einheitlichen Qualitätsstandard von Systemregeln in Deutschland für Nachhaltigkeitsbewertungen sicherstellen zu können, hat BMVBS im Bundesanzeiger und Nachhaltigkeitsportal auch im Interesse der Verbraucher notwendige Merkmale veröffentlicht, die zur Anerkennung von alternativen Bewertungsansätzen und -varianten im Mindestumfang benötigt werden. Auf dieser Grundlage sollen einerseits Stellen zur Umsetzung des Bundessystems anerkannt werden und andererseits zusätzliche private Systeme, die den Mindestanforderungen des Bundes genügen.

Die bisher nur für den Neubau veröffentlichten Regelungen werden um entsprechende Methoden und Anforderungen für das Bauen im Bestand ergänzt. Ein entsprechender Entwurf (Teil C und D Bestand) erfolgt bis zum dritten Quartal 2011. Die wissenschaftliche Erarbeitung der Grundlagen für den Bestand wurde

als Antragsforschungsprojekt der Forschungsinitiative Zukunft Bau ausgeschrieben und vergeben.

Bei den Fort-/Weiterentwicklungsprogrammen mit den Ländern wird an eine zweitägige Informationsveranstaltung im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung in Berlin im Dezember 2010 zur Erörterung der Grundlagen des Leitfadens Nachhaltiges Bauen und des Bewertungssystems angeknüpft (Teilnehmer u. a. BMVBS, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung/BBSR, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Landesbauverwaltung).

Weitere Informationen: <http://www.nachhaltigesbauen.de>

Zu Ziffer 2

Mit der Festlegung eines neuen Zielwerts für die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes knüpft die Bundesregierung an ihrer Selbstverpflichtungserklärung vom 18. Oktober 2000 sowie an das nationale Klimaschutzprogramm von 2005 an. Das darin enthaltene Ziel, den Ausstoß der CO₂-Emissionen in ihrem Geschäftsbereich um durchschnittlich 30 Prozent bis 2010 gegenüber 1990 zu senken, wurde mit einer Unterschreitung des Basiswertes aus dem Jahr 1990 um rund 42 % bereits im Jahr 2007 übereffüllt.

Eine Erreichung von 50 % Reduzierung bis 2020 setzt die Umsetzung der weiteren nachfolgend erläuterten Maßnahmen voraus und berücksichtigt auch mögliche Einmaleffekte, etwa durch eine Reduzierung von Liegenschaften in Zusammenhang mit einer Verkleinerung der Bundeswehr.

Zu Ziffer 3

Die Maßnahme dient zur Erreichung des neuen Zielwerts und steht gleichzeitig in Zusammenhang mit der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU-RL-EE). Danach müssen im Jahr 2020 mindestens 18 Prozent des deutschen Brutto-Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden. Die Erstreckung der Pflicht des EEWärmeG auf öffentliche Bestandsgebäude erfolgt durch das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (Kabinettsbeschluss vom 28. September 2010).

Zu Ziffer 4

Hiermit knüpft die Bundesregierung an die Ankündigung im Energiekonzept an, für ihre künftigen Neubauten und bei bestehenden Liegenschaften eine Vorbildfunktion bei der Reduzierung des Energieverbrauchs einnehmen.

Auf den Gebäudebereich entfallen rund 40% des deutschen Endenergieverbrauchs und etwa ein Drittel der CO₂-Emissionen. Gleichzeitig sind die Potentiale zur Energie- und CO₂-Einsparung gewaltig.

Zentrales Ziel der Bundesregierung ist es deshalb, den Wärmebedarf des Gebäudebestandes langfristig mit dem Ziel zu senken, bis 2050 nahezu einen klimaneutralen Gebäudebestand zu

haben. Dafür ist die Verdopplung der energetischen Sanierungsrate von jährlich etwa 1% auf 2% erforderlich. Bis 2020 soll eine Reduzierung des Wärmebedarfs um 20 % erreicht werden. Darüber hinaus strebt die Bundesregierung bis 2050 eine Minderung des Primärenergiebedarfs in der Größenordnung von 80 % an. Die energetische Sanierung des Gebäudebestands ist die wichtigste Maßnahme, um den Verbrauch an fossilen Energieträgern dauerhaft zu mindern und die Abhängigkeit von Energieimporten zu reduzieren.

Dies erfordert erhebliche Investitionen, die aber langfristig auch zu einer Kostenersparnis führen. Zur Umsetzung dieser Strategie ist ein langfristiger Sanierungsfahrplan erforderlich, der einen Orientierungsrahmen gibt, wie auch die notwendige Flexibilität belässt. Mit der Erstellung eines Sanierungsfahrplans für den Bereich der eigenen Gebäude und Liegenschaften setzt die Bundesregierung diesen Gedanken auch selbst um.

Über den Stand erfolgter energetischer Sanierungen berichtet BMVBS jährlich gegenüber der Runde der beamteten Staatssekretäre. Die Berichte sollen Daten zum Energieverbrauch bzw. CO₂-Ausstoß der Ressorts (möglichst auch der einzelnen Liegenschaften) enthalten.

Die Ressorts bzw. die BI mA werden BMVBS rechtzeitig die für die Berichterstellung benötigten Daten übermitteln.

Im Rahmen des Sanierungsfahrplans wird auch die Frage der Finanzierung der erforderlichen energiesparenden Maßnahmen geklärt (Mittelbedarf für Zielerreichung geschätzt 200 Mio. Euro pro Jahr). Festgelegt werden auch Verantwortlichkeiten sowie Rahmenbedingungen für die Anwendung wichtiger Instrumente.

Zu Ziffer 5

Zu Buchstabe a): Die exemplarische Einführung anspruchsvoller und anerkannter Umweltmanagementsysteme nach dem Eco-Management und Audit Scheme (kurz EMAS) sowie von Kriterien für ein effektives Energie- und Ressourcenmanagement in der öffentlichen Verwaltung wird zur Reduzierung des Energie-/Rohstoffverbrauchs beitragen. Andere geeignete Maßnahmen zur Reduzierung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Einführung von EMAS erfolgt bei BMELV (Dienstsitz Berlin), bei vier Einrichtungen der „Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH“ (Internationale Filmfestspiele, Haus der Kulturen der Welt, Berliner Festspiele, Martin-Gropius-Bau) sowie bei BMU (am 2. Dienstsitz in Berlin nach Umzug im Mai 2011).

Ein „Konvoi-Verfahren“ ermöglicht es den beteiligten Behörden, sich gemeinsam unter Begleitung durch erfahrene Berater auf die EMAS-Validierung vorzubereiten. Ein solches Verfahren ist ein praktikabler, kostensparender und effektiver Weg, das Validierungsziel zu erreichen. Mit dem von BMU angebotenen Konvoi-Verfahren wird an Erfahrungen aus einer BMU-Initiative „Umweltmanagement in Bundesbehörden“ von 2002 angeknüpft. Das

Vorhaben wurde mit Validierung der teilnehmenden Bundesbehörden und zuletzt auch des BMU (Dienstort Bonn) im Jahr 2006 abgeschlossen. Auf der Grundlage der hierbei gewonnenen Erfahrungen wurde ein „Praxisleitfaden für die Behörde – Umsetzungshilfe für die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS in Behörden“ veröffentlicht (Oktober 2006). In dem neuen Konvoiverfahren werden die Maßgaben der 2009 novellierten EMAS-Verordnung umgesetzt werden.

BMI und die Geschäftsbereichsbehörden FHBund, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das BMFSFJ sowie das BMZ werden sich unabhängig von einer Zertifizierung an den Zielen von EMAS orientieren.

Zu Buchstabe b): Durch die Erstellung eines umfassenden Umwelt- und Energiemanagementkonzepts beabsichtigt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) für die von ihr bewirtschafteten Liegenschaften des Bundes die Möglichkeit für eine etwaige spätere Zertifizierung oder Validierung zu schaffen.

Die BIMA sieht sich als vom Gesetzgeber konzipierte zentrale Immobiliendienstleisterin des Bundes in verantwortlicher Funktion für die Umsetzung eines Umweltmanagements auf den im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) befindlichen Dienstliegenschaften des Bundes. Dies gilt auch für die noch in das ELM zu überführenden Liegenschaften. Entsprechend bereitet sich die Bundesanstalt darauf vor, durch die Konzeption eines umfassenden Umwelt- und Energiekonzepts ganzheitliche umwelt- und energiebezogene Dienstleistungen für die Liegenschaften des Bundes bereit zu stellen. In diese Konzeption werden die Ergebnisse der derzeit vor dem Abschluss stehenden Pilotprojekte der Bundesanstalt zur Beteiligung an einem Umweltmanagement nach EMAS einfließen.

Die Konzeption eines an die Anforderungen des ELM angepassten Umweltmanagementsystems ist ein zentraler Eckpfeiler des einheitlichen Energie- und Umweltmanagements der Bundesanstalt. Von der BImA wurde ein Pilotprojekt zur Einführung von EMAS in einer eigenen Liegenschaft, zwei nachgeordneten Einrichtungen des BMF sowie einer nachgeordneten Einrichtung des BMI durchgeführt. Die Erkenntnisse aus den Pilotprojekten werden in das ganzheitliche Umwelt- und Energiemanagementsystem der BImA einfließen, welches für die von der BImA im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) verwalteten und bewirtschafteten Dienstliegenschaften des Bundes Anwendung finden wird. Das BImA-System wird Grundelemente von ISO 14001/EMAS aufweisen, wobei die von Mieter-/Nutzerseite personell und finanziell abhängigen Bestandteile, insbesondere Umwelterklärung, externe Zertifizierung/Validierung mit Eintrag in das EMAS-Register seitens der BImA nicht standardmäßig zur Anwendung kommen können. Als Verwalterin der Liegenschaften liefert die BImA bei Bedarf von ihr erhobene Daten zu direkten Umweltaspekten.

Zu Buchstabe c): Assoziiert beim Konvoi-Verfahren 2002/2004 war auch das BMVg. Im Bereich der Bundeswehr wurde ein integriertes Umwelt- und Arbeitsschutzmanagementsystem (UMAS-Bw) entwickelt, das über die Anforderungen von EMAS hinausgehend Aspekte des Umwelt- und Arbeitsschutzes sowie des Gesundheitsschutzes beinhaltet. Das Umwelt- und Arbeitsschutzmanagementsystem der Bundeswehr wird derzeit in einem Pilotprojekt erprobt. Wegen der Bandbreite von Nutzungsmöglichkeiten in Bw-Liegenschaften (von der Truppenunterkunft über Krankenhäuser, Häfen, Flugplätze bis hin zu Truppenübungsplätzen) mit zahlreichen umweltrelevanten Anlagen und unterschiedlichen Nutzern (militärisch und zivil) ist es notwendig, dass ein Umweltmanagementsystem eng in die Abläufe und Prozesse eingebunden ist. Nur diese Integration gewährleistet die Akzeptanz und stetige Weiterentwicklung. Dieses System ist wegen der internationalen Einbindung der Bundeswehr (NATO) an der ISO 14001 ausgerichtet.

Zu Ziffer 6

Die öffentliche Hand verfügt mit jährlichen Ausgaben für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen über ein Nachfragevolumen von rund 260 Mrd. €. Hiervon entfallen nach einer Studie des Beratungsunternehmens McKinsey & Company mehr als 51 Mrd. € auf sog. „grüne“ Zukunftsmärkte. Umweltfreundliche Beschaffungen können die Treibhausgasemissionen des öffentlichen Sektors bis 2020 um knapp 30 % verringern. Damit könnte eine Umweltentlastung in Höhe von etwa 12 Mio. t CO₂-Äquivalenten erreicht werden.

Zu Satz 1:

Der Bezug auf den rechtlichen Rahmen – zu dem insbesondere das vergaberechtliche Wirtschaftlichkeitsprinzip gehört – stellt klar, dass die Anwendung der Maßnahmen im Einzelfall im Rahmen des wirtschaftlich und technisch Möglichen erfolgt.

Die Ressorts können für einen Teil ihres Geschäftsbereichs oder einzelne Produktgruppen generelle Ausnahmen von Ziffer 6 festlegen. Dies gilt z. B. für Auslandseinsätze der Bundeswehr. Faktisch erschwert bzw. teilweise sogar unmöglich sein kann eine nachhaltige Beschaffung etwa auch bei sonstigen Dienststellen im Ausland.

Zu Buchstabe a): Die Maßnahme tritt neben die Ankündigung der Bundesregierung im Energiekonzept, die Verpflichtung, Energieeffizienz als wichtiges Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen, rechtlich zu verankern. Nicht erfasst von Buchstabe a) werden Fahrzeuge (hierzu Buchstabe e).

Zu Buchstabe d): Dies nimmt eine Maßnahme aus der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung vom 7. November 2007 auf.

Zu Buchstabe e): Basis für die Anschaffung hocheffizienter PKW sind die Effizienzklassen nach der PKW-Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung – z. Zt. zur Notifizierung bei der EU-

Kommission eingereicht. Das Ziel von 130 g CO₂/km erstreckt sich auf handelsübliche Personenkraftwagen (vorhandene und künftig neu angeschaffte Fahrzeuge), die zur vornehmlichen Deckung reiner Mobilitätsbedürfnisse dienen (Dienstwagen). Bei der Berechnung des Flottengrenzwertes werden Busse, leichte Nutzfahrzeuge und Sonderfahrzeuge (etwa Einsatzfahrzeuge der Bundeswehr, Streifenwagen und sondergeschützte Fahrzeuge) nicht berücksichtigt. Da die Kraftfahrzeugindustrie zunehmend auf umweltschonende Antriebskonzepte umstellt, wird sich das Marktspektrum der CO₂-armen Kraftfahrzeuge in Zukunft erweitern.

Zu Satz 2:

Die Bundesregierung hat im Regierungsprogramm „Vernetzte und transparente Verwaltung“ beschlossen, bestehende Dienstleistungszentren mit dem Ziel der flächendeckenden Nutzung zu konsolidieren und bis 2013 auszubauen. Ab diesem Zeitpunkt sollen möglichst alle Bundesbehörden verwaltungsinterne Dienstleistungen in den Bereichen, Haushalt, Personal und Beschaffung in hoher Qualität und kostengünstig von diesen Zentren beziehen. Der Satz stellt klar, dass auch Dienstleistungszentren die über sie abgewickelte Beschaffung am Kriterium der nachhaltigen Entwicklung ausrichten sollen.

Zu Ziffer 7

Mit der schrittweisen Umstellung auf Ökostrom leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur Senkung des CO₂-Ausstoßes aus eigenen Gebäuden/Liegenschaften.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz verfolgt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen. Die Stromnachfrage der öffentlichen Hand (ca. 27,8 TWh) entspricht etwa 5 % der deutschen Stromerzeugung.

In einem von BMU mit BMVBS entwickelten Konzept „Minderung der CO₂-Emissionen im Geschäftsbereich der Bundesregierung“ ist daher zur Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung vom 18. Oktober 2000 und des nationalen Klimaschutzprogramms von 2005 auch der Bezug von Ökostrom enthalten.

Unter „Ökostrom“ ist Strom zu verstehen, der zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gewonnen wird und nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet worden ist. Die weiteren Anforderungen an die Erzeugungsanlagen, aus denen der Strom aus erneuerbaren Energien stammt, müssen im Rahmen des Vergabeverfahrens festgelegt werden. Dies ist bei den bisherigen Verträgen des BMU erfolgt und kann als Ausgangspunkt dienen.

Die Beschaffung von Ökostrom ist nur dann sinnvoll, wenn sie mit einem zusätzlichen Umweltnutzen verknüpft ist. Dieser zusätzliche Umweltnutzen sollte einerseits in einer Ausbawirkung der regenerativen Stromerzeugung, andererseits in einer Stärkung

von umweltschutzbezogenen Anforderungen an die entsprechenden Erzeugungsanlagen im Rahmen des Ökostromprodukts bestehen. Ökostromangebote beschleunigen den Bewusstseinswandel für ein nachhaltigeres Energiesystem, geben Investoren wichtige Signale und flankieren die bestehenden notwendigen Fördergesetze gezielt.

Der herkömmliche Strommix enthält heute bereits einen Ökostromanteil von rd. 15 %. In der Vergangenheit haben einige Stromanbieter – in diesem Falle entgegen dem Doppelvermarktungsverbot des EEG - diesen Anteil an umweltfreundlich erzeugtem Strom gebündelt und als Ökostrom verkauft. Die Umbuchung von Ökostrom aus dem herkömmlichen Strommix zu Ökostrom und dessen Verkauf an Kunden verstößt nicht nur gegen die gesetzliche Vorgabe. Es wird auch keine zusätzliche Erzeugungsmenge bereitgestellt. Daher muss die Nachfrage nach Ökostrom außerhalb des Anwendungsbereichs des EEG stattfinden.

Um dies sicherzustellen, muss die Herkunft des gelieferten Stroms auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Im Falle der Stromlieferung aus mehreren Stromerzeugungsanlagen ist die mengenmäßige Aufteilung zwischen den verschiedenen Quellen eindeutig anzugeben.

Eine anderweitige oder nochmalige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens der Strommenge durch den Auftragnehmer oder seine Vorlieferanten sind unzulässig. Dies gilt auch für handelbare Zertifikate für Strom aus erneuerbaren Energien (z. B. das Renewable Energy Certificate System – RECS und andere Herkunftsnachweise) sowie vergleichbare inländische oder ausländische Mechanismen. Ebenfalls unzulässig ist eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate, wenn dieser Strom bereits als Gegenstand eines Einspeise-, Förder- oder Quotensystems - wie des EEG - berücksichtigt worden ist, das entweder Doppelförderungen oder Doppelvermarktungen ausschließt oder auch ohne förmlichen Ausschluss die Erzeugung der erneuerbaren Energie bereits vollständig kostendeckend fördert. Die an die Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

Es ist zulässig, dass öffentliche Auftraggeber Umwelanforderungen an von ihnen zu beschaffende Produkte und Dienstleistungen stellen. Umwelanforderungen können sowohl bei der Leistungsbeschreibung als Definition des Auftragsgegenstandes als auch im Rahmen der Wertung als Zuschlagskriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes berücksichtigt werden.

Auch im nationalen Vergaberecht können Umwelteigenschaften unter bestimmten Voraussetzungen im Vergabeverfahren berücksichtigt werden. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Regelungen in GWB sowie den Vergabeordnungen (VOF, VOB

und VOL) verwiesen. Die zu prüfende Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO) bleiben dabei unberührt. Mehraufwände für den Bezug von Ökostrom sind innerhalb der Einzelpläne der Ressorts aufzufangen.

Auf der Basis einer von BMU mit dem Umweltbundesamt (UBA) entwickelten Konzeption hat das UBA in den Jahren 2003, 2006 und 2009 Ökostrom für den gesamten Geschäftsbereich des BMU erfolgreich europaweit ausgeschrieben. BMU bezieht damit bereits seit 2004 ununterbrochen Ökostrom. Auch der Deutsche Bundestag sowie der UN-Campus in Bonn beziehen Ökostrom nach europaweiten Ausschreibungen auf der Grundlage der BMU/UBA-Konzeption.

BMU hat eine Arbeitshilfe „Beschaffung von Ökostrom“ mit allen erforderlichen Vergabeunterlagen erarbeitet und im Internet veröffentlicht. Diese Arbeitshilfe erläutert ausführlich die vergaberechtlichen und fachlichen Grundlagen einer entsprechenden Vergabe und deren Umsetzung in die Praxis (www.bmu.de/energieeffizienz/beschaffung). Das Ausschreibungskonzept des UBA stellt sicher, dass es zu einem zusätzlichen Umweltnutzen durch die Beschaffung von Ökostrom kommt.

In der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurde auf Anregung des BRH in 2009 eine zentrale Steuerungsstelle für den Energieeinkauf in der BIMA eingerichtet, die zu Synergieeffekten beigetragen hat. Die hiermit mögliche finanzielle Entlastung bei den Energiekosten führt zu einer Senkung der Betriebskosten, entlastet dadurch die Nutzerhaushalte und den Haushalt des Bundes insgesamt.

Die Zuständigkeit für die Beschaffung wird unverzüglich geklärt. Die BImA wird eine Bedarfsabfrage durchführen. Einzelheiten zur Bedarfsabfrage werden zwischen BImA und Umweltbundesamt abgestimmt.

Zu Ziffer 8

Um eine nachhaltige Beschaffung in Deutschland zu fördern, haben Bund und Länder eine stärkere Zusammenarbeit vereinbart.

Zu Buchstabe a): Unter dem Vorsitz des BMWi wurde eine Arbeitsgruppe „Nachhaltige Beschaffung“ eingerichtet. Ziel ist es, im Rahmen einer „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ anspruchsvolle Kriterien für eine nachhaltige Beschaffung zu entwickeln und stärker bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen. Für zunächst vier Themenbereiche (Green IT, Ökostrom, ÖPNV und Holzprodukte aus nachhaltiger Forstwirtschaft) wurden Erfahrungsberichte erarbeitet.

Zu Buchstabe b): Die Arbeitsgruppe „Nachhaltige Beschaffung“ plant, sich zukünftig mit weiteren Themenbereichen wie Bauvergaben, Energiebeschaffung, Aktivitäten auf EU-Ebene, Erarbeitung von Handbüchern und der Errichtung von Kompetenzzentren zu befassen.

Zu Buchstabe c): Ebenfalls aufgegriffen werden soll das Thema soziale Aspekte (siehe auch Bericht des Bundes und einiger Länder zum Thema „Perspektiven für eine weitere Zusammenarbeit von Bund und Ländern zur nachhaltigen Entwicklung“ vom 3. April 2009, S. 3 und 6). Informationsinstrumente für die Beachtung sozialer Aspekte wurden von einzelnen Ressorts entwickelt: z.B. Leitfaden des BMAS und BMZ oder auch die Informationswebsite beim BMZ www.kompass-nachhaltigkeit.de.

Zu Buchstabe d): Die Rahmenbedingungen für die Einrichtung einer Plattform werden kurzfristig im Rahmen der Arbeitsgruppe „Nachhaltige Beschaffung“ geprüft. Diese soll einen Zugang zu Leitfäden und Beratungsangeboten bieten. Sie soll mit wenigen Schritten konkrete umweltgerechte Spezifikationen für benötigte Produkte benennen und die jeweilige Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellen. Ziel ist es, dem Vergabebearbeiter ein Instrument an die Hand zu geben, das ihm erlaubt, sich in der Fülle der vielfach schon vorhandenen Informationen (beispielsweise zu Umweltzeichen und komplexen Musterausschreibungen) zurecht zu finden und für den Einzelfall praxis- und umweltgerechte Bedingungen zu formulieren. Darüber hinaus kann eine solche webbasierte Arbeitshilfe die Qualität bestimmter Vergabeschritte erhöhen, die Bearbeitungszeit verringern und die damit verbundenen Kosten reduzieren, indem sie bestimmte Verfahrensschritte unterstützt oder ganz automatisiert.

Zu Buchstabe e): Die Plattform soll bei einer zentralen Kompetenzstelle angesiedelt werden, die als dauerhafte Beratungsangebote im Sinne einer „Infostelle“ für Ersteller von Anforderungskriterien aus Bund, Ländern und Kommunen fungiert. Eine solche Kompetenzstelle sollte genutzt werden, um verstärkt die mit einer nachhaltigen Beschaffung verbundenen Kostensenkungspotentiale aufzuzeigen. Insbesondere die bislang nicht flächendeckende Berücksichtigung von Lebenszykluskosten könnte hierfür einen Ansatzpunkt bieten.

Zu Ziffer 9

Zu Buchstabe a): Das beim Bundesministerium des Innern angesiedelte Travelmanagement des Bundes hat mit der Deutschen Bahn AG vereinbart, dass für alle Bahn-Fahrten des Bundes nur noch CO₂-freie Fahrkarten ausgestellt werden. Der Strombedarf für die Fahrt wird vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt. Durch das CO₂-freie Reisen trägt der Bund zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung bei. Der Verkehr ist mit einem Anteil von 18 Prozent einer der großen Treibhausgas-Verursacher in Deutschland.

Zu Buchstabe b): Informationen zum Aktionstag „Mit dem Fahrrad zur Arbeit“ enthält die Seite <http://www.mit-dem-rad-zur-arbeit.de/bundesweit/index.php>). Die Erhöhung der Zahl von Diensträdern und die Beschaffung von Elektrofahrrädern soll zur Reduzierung des Einsatzes von Dienstwagenfahrten beitragen. Durch Reduktion anfallender Fahrkosten ist davon auszugehen, dass sich die Anschaffungskosten im Zeitablauf amortisieren. Die

Verbesserung von Parkmöglichkeiten für Fahrräder kann dazu beitragen, die Nutzung des Fahrrades auf dem Arbeitsweg zu steigern und dadurch Emissionen zu reduzieren. Angemessene Abstellmöglichkeiten am Arbeitsplatz sind hierfür eine zwingende Voraussetzung. Satz 2 beschränkt sich auf Standorte der Ressorts (Ministeriumsstandorte). Nicht erfasst wird der Geschäftsbereich. Ausgenommen sind insbesondere Standorte der Bundeswehr.

Zu Buchstabe c) Derzeit verfügen vier Ressorts über Elektrofahrzeuge (BMU/BMVBS/BMVg/BMWi).

Zu Buchstabe d): Ein Mobilitätsmanagement ist ein effektives Instrument zur Reduzierung von Umweltbelastungen und führt oft auch zu Kosteneinsparungen. Erfahrungen hiermit wurden im Rahmen des von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) mit Unterstützung von BMU und BMVBS durchgeführten Aktionsprogramms "effizient mobil" in bundesweit in 15 Regionen gesammelt.

Zu Buchstabe e): Zur Vermeidung von Reisekosten und zur effektiveren Nutzung der Arbeitszeiten trägt die Durchführung von Videokonferenzen bei. Die bereits vorhandenen technischen Möglichkeiten, Dienstreisen für Besprechungen durch Videokonferenzen zu ersetzen, werden überprüft und Vorschläge für eine Verbesserung der Ausstattung erarbeitet. Damit werden in einzelnen Ressorts laufende Aktivitäten zum Thema „Telepräsenz“ (u. a. mehrere Maßnahmen im Rahmen des IT-Investitionsprogramms und des Konjunkturpakets II) mit dem Ziel aufgegriffen, eine gemeinsam nutzbare ressortübergreifende Lösung zu schaffen.

Zu Ziffer 10

Die Bundesbehörden führen in jedem Jahr eine Vielzahl von Tagungen, Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen durch. Diese können die Umwelt in sehr unterschiedlicher Weise beeinflussen - etwa durch die Reisetätigkeit der Besucherinnen und Besucher oder den Verbrauch von Strom, Wasser und Papier. Die Veranstaltungen werden oftmals von oder in enger Kooperation mit Dritten geplant und durchgeführt. In die Planung und Organisation von Veranstaltungen sollten daher frühzeitig Umweltbelange, aber auch weiterreichende Aspekte der Nachhaltigkeit einbezogen werden, etwa soziale Fragestellungen.

Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesumweltministerium (BMU) gemeinsam mit dem Umweltbundesamt (UBA) bereits im März 2006 einen „Leitfaden für die umweltgerechte Organisation von Veranstaltungen“ veröffentlicht. Im Jahr 2007 hat das UBA zu diesem Leitfaden ein Monitoring durchgeführt. Die Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung erfolgte im April 2008 in deutscher und englischer Sprache auf den Internetseiten des BMU und des UBA.

Mit dem nunmehr aktualisierten „Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen“ werden Empfehlungen gegeben,

wie Veranstaltungen umweltgerecht, sozial verträglich und wirtschaftlich gestaltet werden können. Die im Leitfaden gegebenen Empfehlungen reichen von der Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr über die Auswahl umweltgerecht hergestellter Produkte bis zum Umweltmanagement von Hotels und Konferenzzentren. Neben Umweltaspekten werden auch soziale Belange, wie etwa Barrierefreiheit für Behinderte, berücksichtigt. Auf Grund der dargestellten Bandbreite kann dieser Leitfaden durchaus auch für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen auf anderen Gebieten (Sport, Kultur, Messen u. ä.) genutzt werden. Die Erfahrungen des BMU, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen verschiedener Formate an Aspekten einer nachhaltigen Entwicklung auszurichten, waren positiv.

Nicht als Veranstaltungen im Sinne des Leitfadens anzusehen sind z. B. Übungen der Bundeswehr oder im Katastrophenschutz; gleiches gilt für Messen und Ausstellungen im letztgenannten Bereich sowie militärspezifische Veranstaltungen.

Zu Ziffer 11

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie existiert bereits jetzt bei den Ressorts eine Vielzahl an Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern. Bereiche, in denen alle Bundesbehörden besonders aktiv sind, sind zum Beispiel:

- Flexibilisierung der Arbeitszeiten, u. a. Gleitzeitregelungen, Teilzeitmodelle, Jahresarbeitszeitkonten, individuelle Ausgleichsmöglichkeiten
- alternierende Telearbeit und mobiles Arbeiten
- Angebote zur Kinderbetreuung, u.a. Kooperationen mit externen Kinderbetreuungseinrichtungen, Einrichtung von Eltern-Kind-Büros
- Gesundheitsmanagement und gesundheitsfördernde Maßnahmen

Eine wichtige Rolle hierbei spielen die laufenden Familienaudits der Ressorts und sonstigen Controllingmaßnahmen. Weitere Aktivitäten können dagegen zum Teil im Bereich Pflege ergriffen werden. Vergleichsweise wenige Anwendungsbeispiele existieren ferner bislang für die Besetzung von Führungspositionen in Teilzeit; dies wäre jedoch mit einer wichtigen Signalwirkung verbunden. Das Angebot von Teilzeittätigkeiten – auch für Leitungspositionen - sollte aufgrund des damit verbundenen Vorbildcharakters stärker gefördert werden. Daher wird zum Stichtag 31. Dezember 2011 der hierzu vorliegende Stand erhoben und auf dieser Basis bis Juni 2012 über weitere Maßnahmen entschieden.

Zu Ziffer 12

Im Rahmen der Überprüfung der Wirksamkeit des Maßnahmenprogramms sollten - soweit möglich - erzielte CO₂-Minderungen sowie aufgewendete Haushaltsmittel dargestellt werden.

Weitere Bereiche

Eine Berücksichtigung von Anforderung einer nachhaltigen Entwicklung mit Blick auf die Gesundheitsförderung ist bereits im Regierungsprogramm „Vernetzte und transparente Verwaltung“ als ressortübergreifendes Projekt zum Gesundheitsmanagement erfolgt. Auf die Aufnahme entsprechender Maßnahmen konnte daher für das vorliegende Programm verzichtet werden.

Anlage

Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen